



## GARANTIE

### UNIVERSAL - PROFILSYSTEM PZ-607 / PZ-622

Ort	
Verkaufsdatum	Stempel und Unterschrift des Händlers

#### §1. Allgemeine Bestimmungen

1. Profile VOX Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kommanditgesellschaft mit Sitz in Czerwonak, ul. Gdyńska 143, 62-004 Czerwonak, ins Unternehmensregister bei Amtsgericht Poznań-Nowe Miasto und Wilda in Poznań, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000210637 eingetragen, Statistik-ID 634591881, USt-Nr. 7772776017, weiterhin „Garantiegeber“, gewährleistet, dass ihre Produkte

#### UNIVERSALPROFILSYSTEM PZ-607 / PZ-622

weiterhin insgesamt „das Produkt“ für den Innenausbau der Gebäudewände bestimmt sind und ihre Eigenschaften entsprechend in folgenden Dokumenten detailliert genannt werden Technische Zulassung die die Eignung des Produkts zum Gebrauch bestätigen.

2. Beim Auftreten von Sachmängeln an einem Produkt innerhalb von 10 (zehn) Jahren ab Kaufdatum des Produkts wird der Garantiegeber nach freiem Ermessen mit Vorbehalt der Bestimmungen des §5 dieser Garantie das Produkt instandsetzen oder durch ein mangelfreies Äquivalent ersetzen bzw. den für das Produkt geleisteten Kaufpreis im ganzen oder seinen angemessenen Anteil erstatten. Falls im Rahmen dieser Garantie eine relevante Reparatur vorgenommen oder ein Produkt durch sein mangelfreies Äquivalent ersetzt wird, beginnt die Garantiezeit erneut ab dem Tag der Lieferung eines mangelfreien Produkts oder der Zurückgabe eines instandgesetzten Produkts zu laufen. Wird von dem Garantiegeber ein Teil des Produkts ersetzt, so betrifft die obige Regelung entsprechend den ersetzten Teil. Sonst (irrelevante Reparaturen, Ersatz eines Produktelements) verlängert sich die Garantiezeit um die Zeit der Instandsetzung und Ersetzung, in der der Käufer nicht imstande war, das Produkt zu benutzen.

3. Von dieser Garantie werden die Ansprüche des Käufers, die sich aus den Vorschriften über die Haftung für Mängel an einer verkauften Sache ergeben (Art. 579 des Gesetz vom 23. April 1964., polnisches Zivilgesetzbuch, d.i. Dz.U. 2016, Pos. 380 mit Änderungen) nicht ausgeschlossen, beschränkt oder ausgesetzt.

#### § 2. Übertragung der Garantierechte

Beim Wechsel des Nutzungsberechtigten eines Objekts, an dem das Produkt installiert wurde, geht die Garantie gemäß den Vorschriften dieser Garantie auf einen neuen Nutzungsberechtigten über, vorausgesetzt, dass der neue Nutzungsberechtigte dem Garantiegeber diese gestempelte und unterzeichnete Garantieurkunde vorliegt.

# GARANTIE

## UNIVERSAL - PROFILSYSTEM PZ-607 / PZ-622

### § 3. Haftungsbeschränkung des Garantiegebers

4. Der Garantiegeber haftet nicht für Sachmängel - Beschädigungen des Produkts, die infolge externen Einflüsse nach der Herausgabe des Produkts an den Käufer entstanden sind (vom Garantiegeber wird empfohlen, das Produkt gegen externe Einflussfaktoren Faktoren zu versichern). Insbesondere handelt es sich um folgende Zusammenhänge:
  - zweckentfremdete Nutzung des Produkts oder seine nicht ordnungsgemäße Einlagerung und Beförderung vor der Installation,
  - installation des Produkts entgegen seiner Installations- und Gebrauchsanleitung,
  - Verwendung von Zubehör, die in der Installations- und Gebrauchsanleitung nicht vorgesehen wird,
  - Fremdkörperschlag mit einer Kraft, die die Angaben des im § 1 Abs. 1 dieser Garantiekunde genannten Dokuments überschreitet,
  - Brand, Erdbeben, Überflutung, atmosphärischen Entladungen, Sturmwind, Hagelschlag, Einwirkung von extrem hohen oder niedrigen Temperaturen oder andere Ereignisse, die als Höhere Gewalt eingestuft werden können,
  - Mängel, Ausfälle oder andere Schäden des Gebäudes oder Stoffen mit dem installierten Produkt infolge insbesondere solcher Einwirkungen wie Bewegung, Verformung, Risse oder Setzung der Wand, des Stoffes oder des Gebäudefundamentes.
2. Der Garantiegeber haftet nur für Mängel die durch produktinhärente Ursachen entstanden.
3. Der Garantiegeber haftet nicht für die Verfärbungen, die das Grad der in der Installations- und Gebrauchsanweisung des Produkts zulässigen Verfärbungen überschreiten oder für andere Verfärbungen insbesondere durch Luftverunreinigung (einschließlich Metalloxide oder Metallpartikeln), den Schimmel, die Einwirkung schädlicher chemischer Stoffe.
4. Diese Garantie hat keine Anwendung für das Produkt, das von dem Käufer mit einer anderen, nicht werkseitigen Schicht (z.B. Farbe, Lack oder Putz) versehen oder auf eine andere Art und Weise modifiziert/geändert wurde.
5. Wird das Produkt oder eines seiner Elemente im Rahmen dieser Garantie ersetzt, wenn das vom Käufer installierte Produkt vom Garantiegeber nicht mehr hergestellt wird bzw. von ihm modifiziert wurde, hat das Garantiegeber das Recht, Äquivalente einzusetzen, die (der Art nach) dem installierten Produkt am nächsten entsprechen.

### § 4. Verpflichtungen des Garantienehmers

1. Der Garantienehmer sollte den Hersteller über festgestellte Sachmängel des Produkts unverzüglich nach der Entdeckung eines den Garantieanspruch begründenden Mangels in Kenntnis setzen.
2. Alle Mangelrügen im Rahmen der erteilten Garantie sind dem Garantiegeber durch Vermittlung des Händlers, bei dem das Produkt gekauft wurde, vorzulegen.
3. Eine Mangelrüge sollte die Beschreibung des Mangels, Adresse der Produktinstallation, Kontaktdaten des Garantienehmers (Vorname, Name, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail - wenn vorhanden) sowie Photos des festgestellten Mangels enthalten.
4. Die Prüfung der Forderungen aus der erteilten Garantie wird von der Beifügung dieser Garantiekunde mit dem Stempel und Unterschrift des Verkäufers (Händlers) bedingt. Dabei werden der Verkaufsort, Name des Verkäufers und das Verkaufsdatum angezeigt.
5. Bis zu 14 Tagen ab dem Eingang der Mangelrüge informiert der Garantiegeber per E-Mail oder schriftlich über die Weise ihrer Prüfung (bei einer schriftlichen Information zählt das Datum des Poststempels). Der Garantiegeber behält sich vor, dass die Prüfung der Mangelrüge eine Besichtigung des Installationsort erfordern kann, womit die Pflicht des Käufers verbunden ist, das Objekt, an dem das garantierte Produkt installiert ist, zugänglich zu machen. In diesem Fall wird der Garantiegeber möglichst schnell mit dem Käufer in Kontakt treten, um den Tag der Besichtigung festzulegen. Die oben genannte Frist von 14 Tagen wird ab dem Tag des Besichtigungsendes laufen. Die Besichtigung wird von einem Beauftragten des Garantiegebers durchgeführt. Der Käufer ist verpflichtet dem Garantiegeber alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine regelrechte Vorbereitung und Durchführung der Besichtigung unentbehrlich sind.
6. Wird die Mangelrüge als begründet anerkannt, wird der Garantiegeber seine im §1 dieser Garantiekunde bestimmten Verpflichtungen innerhalb von 60 Tagen nach Informationserteilung über das Ergebnis der Prüfung der Mangelrüge im Sinne des Abs. 5 erfüllen. Der Garantiegeber behält sich dabei vor, dass wegen der Umstände des Produktionsvorgangs kann die oben genannte Frist von 60 Tagen für die Erfüllung der Verpflichtungen des Garantiegebers um die für die Herstellung und Lieferung der Produktteile unentbehrliche Zeit verlängert werden.
7. Alle im Rahmen der Garantie ersetzten Teile und Elemente des Produkts werden Eigentum des Garantiegebers ab dem Tag ihres Austauschs durch andere Teile und Elemente.

# GARANTIE

## UNIVERSAL - PROFILSYSTEM PZ-607 / PZ-622

### § 5. Zeitplan des Garantieschutzes

Die Garantie gilt innerhalb der im §1 p.2 genannten Periode. Der Haftungsanteil des Garantiegebers an Kosten, die sich aus Erfüllung der Verpflichtungen dieser Garantie ergeben, wird dem Verhältnis der nicht genutzten Garantiemonate zur Anzahl der Monate der ganzen gewährten Garantieperiode entsprechen\*. Bei der Berechnung der nicht genutzten Garantiemonate werden das in der Garantieurkunde oder einem anderen auf den Kauf hinweisenden Dokument angegebene Kaufdatum und das Datum der Mangelrüge berücksichtigt.

\* Preis/Kosten am Tag der Abwicklung der Mangelrüge des Käufers - betrifft nicht den Anspruch an Preiserstattung (die Haftung des Garantiegebers wird im Bezug auf den von dem Käufer geleisteten Kaufpreis festgelegt).